

Mieter Magazin-FAKtencheck

MIETPREISBREMSE

Seit einem halben Jahr liegt die von der Bundesregierung geplante Mietrechtsnovelle auf Eis. Vor allem der wichtigste Bestandteil der Neuerungen, die Mietpreisbremse, ist zwischen den Regierungsfaktionen CDU/CSU und SPD umstritten. Nach dem Referentenentwurf, den Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) im März vorlegte, sollen Vermieter künftig nach einem Mieterwechsel höchstens zehn Prozent mehr als die ortsübliche Vergleichsmiete fordern dürfen. Dies gilt nur in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, die von den Bundesländern festgelegt werden müssen. Die Erstvermietung von Neubauten und umfassend sanierten Wohnungen soll ausgenommen werden. Mieten, die bereits höher sind, würden unangetastet bleiben. Die Lobbyverbände der Eigentümer und Vermieter machen Druck gegen die mietbeschränkenden Regelungen – zum Teil mit unsachlichen Argumenten. Das MieterMagazin unterzieht diese Argumente einem Faktencheck.

„Die Mietpreisbremse trägt nicht zur Entspannung auf dem Wohnungsmarkt bei.“

Das trifft insoweit zu, als die Mietpreisbremse nicht zum Neubau von zusätzlichen Wohnungen preislich in einem Rahmen, der auch für Mieter mit einem geringeren Einkommen bestimmt ist. In der Folge wirkt das auch dämpfend auf den nächsten Mietspiegel.

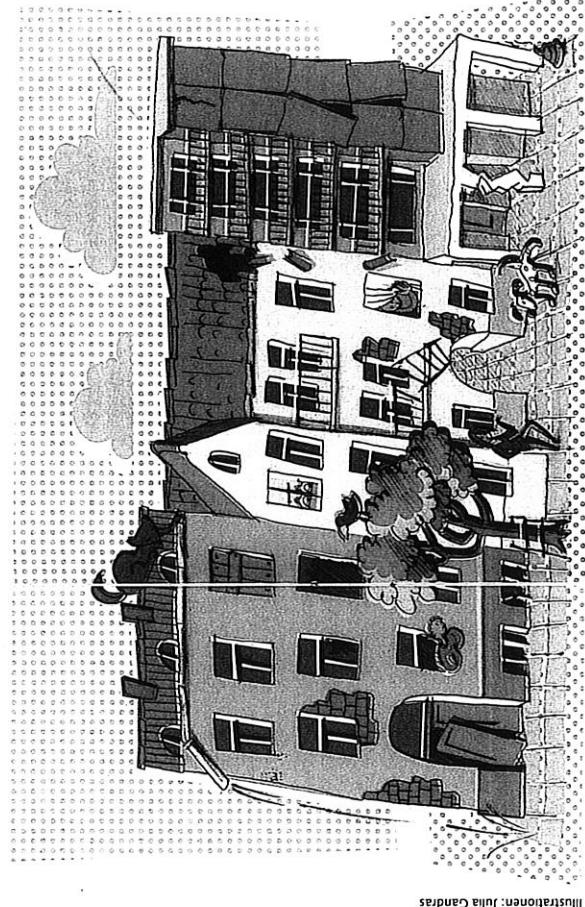
„Die Mietpreisbremse verhindert Neubau und schadet dadurch den Mietern. Mietpreisregulierungen verwirken Wohnungsknappheit.“

Diese These geht ins Leere, weil die Erstvermietung von Neubauwohnungen nicht von der Mietpreisbremse betroffen ist. Auch bei späteren Wiedervermietungen darf weiterhin diese Miete verlangt werden, auch wenn sie über der Grenze liegt, die die Mietpreisbremse vorgibt. Vermieter von Neubauten verhangen generell den aus betriebswirtschaftlichen

nungen führt. Das ist aber auch gar nicht der Zweck des Gesetzes. Zur Entspannung des Wohnungsmarktes trägt die Mietpreisbremse dennoch bei: Sie drosselt den von hohen Wiedervermietungsmieten massiv angeheizten Mietanstieg und hält somit mehr Wohnungen preislich in einem Rahmen, der auch für Mieter mit einem geringeren Einkommen bestimmt ist. In der Folge wirkt das auch dämpfend auf den nächsten Mietspiegel.

„Die Mietpreisbremse ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie stellt eine kalte Enteignung der Immobileneigentümer dar.“

Moniert wird damit ein Eingriff in die Eigentumsrechte, die Artikel 14, Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert. Das Grundgesetz schützt aber nicht die höchstmögliche Rendite. Die Mietpreisbindung der Bundesrepublik, die in West-Berlin bis 1987 beziehungsweise bis Ende 1990 galt, und das bis 1995 im Osten getennte Mietenüberleitungsgebot waren weit tiefere Eingriffe in das Eigentumsrecht, und sie hielten vertragsschichtlichen Überprüfungen stand. Eine Begrenzung der Wiedervermietungsmiete auf einen Wert über dem Ortsüblichen dürfte wohl kaum die auskömmliche Bewirtschaftung der Immobilie gefährden.



Illustrationen: Julia Gräfe

Vor ausschließlich profitorientierten Modernisierungsmaßnahmen schützt eine verstärkte Kapung der Kostenumlage

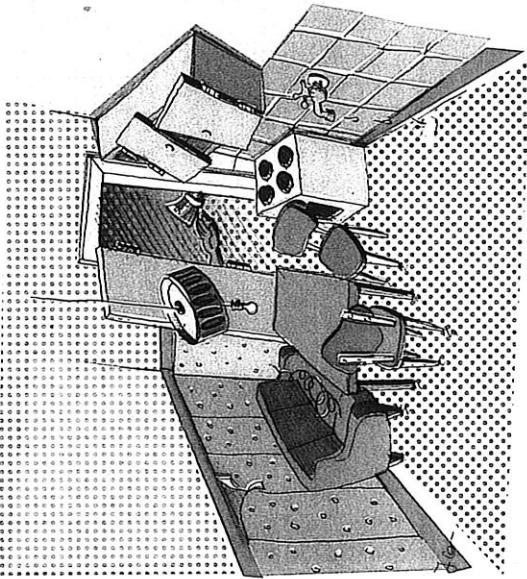
„Die Mietpreisbremse wird die Investitionstätigkeit in die Modernisierung lenken und damit zu massiven Mietsteigerungen in Bestandsmietverhältnissen führen.“

Spezielle Vermietertypen, die es darauf anlegen, Wohnungen frei zu bekommen, um sie anschließend teuer neu zu vermieten, könnten nach Inkrafttreten der Mietpreisbremse stattdessen versuchen, über kostspielige Modernisierungsmaßnahmen höhere Mieteinnahmen zu erzielen. Dem entgegen wirkt allerdings die gleichzeitig geplante Kappung der Modernisierungsumlage auf zehn Prozent und deren Differenzierung bis zur Amortisation der Baukosten. Ob Vermieter stärker in die Modernisierung investieren werden, bleibt spekulativ, denn im Unterschied zu den leistungsfähigen Mehrneinahmen bei der Vermietung von Wohnraum können modernisierungsbedingte Mieteinschüchterungen nur mit finanziellem und organisatorischem Aufwand erwidert werden.

„Die Mietpreisbremse ist unsocial. Von ihr profitieren nur reiche Mieter. Arme werden zusätzlich benachteiligt, weil Vermieter zukünftig verstärkt im unteren Marktsegment Mieten anheben.“

Dieser These liegt die falsche Annahme zugrunde, dass im unteren Marktsegment die ortsübliche Vergleichsmiete nicht ausgeschöpft wird. Dass durch die Mietpreisbremse wohlhabendere Wohnungssuchende sich verstärkt in weniger begehrten Stadtlagen umsehen und den ärmern mehr Konkurrenz machen, ist nicht zu erwarten. Arbeitslose, Sozialhilfe- und Grundförderungsempfänger werden nach wie vor – auch unabhängig von der Miethöhe – bei der Wohnungssuche beteiligt. Daher sind neben der Mietpreisbremse weitere Instrumente zur Wohn-

Überzogene Abstandszahlungen sind ein Symptom der Wohnungsnott - nicht einer etwaigen Mietpreisbremse



raumversorgung gefragt, zum Beispiel der Ankauf von Belegungsteilen oder stärkere Verpflichtungen für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften.